

3. 33. a (3) Nr. 37 Präf.  
Concurs = Kundmachung.

Bei der k. k. steir. illyrischen Finanz-Landes-Direction ist eine Finanz-Secretärstelle mit dem Jahresgehälte von 1400 fl. in Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche sich um diese Dienststelle, oder im Falle der graduellen Vorrückung um die offen werdende Finanz-Secretärstelle mit dem Jahresgehälte von 1200 fl. bewerben wollen, haben ihre Gesuche mit den legalen Beweisen über ihr Lebensalter, Religion, über die zurückgelegten juridisch-politischen Studien, ihre bisherige Dienstleistung, Sprachkenntnisse und die mit gutem Erfolge bestandene Gefälls-Obergerichtsprüfung, oder die gesetzliche Befreiung von derselben, dann über ihre Moralität im vorgeschriebenen Dienstwege bis längstens 8. Februar 1854 bei der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark Krain und Kärnten einzubringen, und darin zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten des hierortigen Amtsgebietes verwandt oder verschwägert sind.

Vom Präsidium der k. k. steirisch illyrischen Finanz-Landes-Direction.  
Graz am 7. Jänner 1854.

3. 39. a (3) Nr. 656.  
Concurs = Kundmachung.

Bei der k. k. Landeshauptcassa in Graz ist eine provisorische Cassa-Offizialenstelle mit dem Jahresgehälte von Sechshundert Gulden, und der Verbindlichkeit zum Erlage einer Caution im Gehaltsbetrage zu besetzen, für welche der Bewerber-Concurs bis 15. Hornung 1854 hiemit ausgeschrieben wird.

Die Bewerber um diese Dienststelle, oder wenn durch deren Besetzung entweder eine Cassa-Offizialenstelle mit dem Jahresgehälte von 500 fl. oder 400 fl. oder eine Cassa-Amtsreiberstelle mit der Besoldung jährlicher 350 fl. oder 300 fl. erledigt werden sollte, um diesen Dienstposten, haben ihre gehörig belegten Gesuche, worin sie sich über ihr Alter, Religion, Stand und tadellose Moralität, dann über ihre Studien und Sprachkenntnisse, ihre bisherige Dienstleistung und Ausbildung im Manipulations-, Cassa- und Rechnungsgeschäfte, dann über die mit gutem Erfolge zurückgelegte Prüfung aus den Cassavor-schriften und aus der Staatsrechnungswissenschaft auszuweisen haben, im vorgeschriebenen Wege bei der k. k. Landeshauptcassa in Graz binnen der Concursfrist einzubringen, und darin zugleich die Leistungsfähigkeit bezüglich der für die Offizialenstellen vorgeschriebenen Caution im Gehaltsbetrage nachzuweisen, und den Grad ihrer allfälligen Verwandtschaft oder Verschwägerung mit einem Finanzbeamten im Bereiche dieser Finanz-Landes-Direction anzuführen.

Von der k. k. steirisch-illyrischen Finanz-Landes-Direction.  
Graz am 12. Jänner 1854.

3. 35. a (3) Nr. 11999.  
K u n d m a c h u n g.

Am 11. Februar d. J. wird zwischen 11 und 12 Uhr Vormittags die Jagdgerechtigkeit der Ortsgemeinde Waisch, bestehend aus der Catastral-Gemeinde Waisch, auf fünf nach einander folgende Jahre, nämlich auf die Dauer vom 1. April 1854 bis letzten März 1859, in der Amtskanzlei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Laibach im öffentlichen Versteigerungswege ver-pachtet werden.

Hiezu werden die Pachtliebhaber mit dem Beisatze eingeladen, daß sie die nähern Pachtbedingnisse hierorts einsehen können und solche auch am Tage der Versteigerung vernehmen werden; zugleich wird bemerkt, daß insbesondere

der Meistbot für zwei Jahre in Vorhinein zu zu erlegen sein wird.

k. k. Bezirkshauptmannschaft Laibach am 7. Jänner 1854

3. 31. a (3) Nr. 5356.  
E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte II. Classe in Großlaschitz wird in Folge hohen Justiz-Ministerial-Erlasses vom 24. März d. J., 3. 2840, bekannt gemacht:

1. Es sind über jene 21 Grundbesitzungen, welche in dem Sprengel dieses Gerichtes liegen und früher in dem zu Sonnegg geführten und im Monate März 1848 zerstörten Grundbüchern eingetragen waren, mittelst Erhebung des Besitz- und Belastungsstandes auf Grundlage der, von den factischen Besitzern ausgewiesenen Eigenthumstitel, dann der Catastral-Operate und der zum Theile einbekannten, zum Theile im ämtlichen Wege erhobenen alten Lasten, die neuen Interims-Grundbuchseinlagen, welche nach Weisung der kaiserlichen Verordnung vom 16. März 1851, Nr. 67 des Reichsgesetzblattes, indessen die Stelle des Grundbuches zu vertreten haben, angefertigt worden.

Dieselben erliegen zu Jedermanns Einsicht bei dem Grundbuchsamte dieses Gerichtes. Auch kann das Verzeichniß der eingetragenen Besitzer mit ihrem Besitzstande nach den Urbars- und Rectifications-Nummern des vormaligen Grundbuches bei den Gemeinde-Vorständen eingesehen werden.

2. Es werden demnach diejenigen, welche gegen die erfolgten Eintragungen der Besitzer oder des Besitzstandes eine Einwendung erheben zu können glauben, so wie alle in den vormaligen Grundbüchern eingetragen gewesenen Gläubiger, deren Forderungen entweder noch nicht oder nicht in der gehörigen Rangordnung in die neuen Interims-Einlagen übertragen worden sind, hiemit aufgefordert, längstens bis am 30. April 1854 ihre Einwendungen und Rechte, und zwar die Gläubiger bei sonstigem Verluste der durch die frühere Intabulation oder Pränotation erworbenen Priorität, bei diesem Gerichte mündlich oder schriftlich anzumelden und geltend zu machen.

3. Die dießfälligen Gesuche und Amtshandlungen genießen die Gebühren- und Stämpelfreiheit, in so ferne sich dieselben lediglich auf die Wiederherstellung der zerstörten Grundbücher beziehen.

k. k. Bezirksgericht Großlaschitz am 16. September 1853.

## RAZGLAS.

C. k. okrajna sodnija II. razreda velike Lašče da usled raspisa visocega pravosodnega ministerstva 4. sušca 1853, z nazočim naznanje:

1. Čez tistih 21 gruntnih posestev, ktere u tem sodnim okraju leže, in so bile popred u gruntnih bukvah popisane, ki so bile na Igu mesca Marca 1848 razdžane, so po izvedbi posestev in bremen na tajistih, na podlagi ulastninskih naslovov, ktere so djanski posestniki izkazali, potem na podlagi katasterskih izdelkon in starih bremen, ki so bile deloma napovedane, deloma po uredih izvedene, so bile nove začasne gruntne bukve napravljene, ktere imajo usled cesarskega ukaza 16. Marca 1851, št. 67 deržavnega zakonika med tem gruntne bukve namestovati.

Tajisti se znajdejo pri uredi gruntnih bukve te sodnije, kjer jih zamore vsak pregledati. Tudi spisek vpisanih posestnikov z njihovimi posestvi po urbarskih in rektifikacijskih stevilkah poprejšnih bukev se more pri županih pregledati.

2. Pozovejo se tedaj vsi tisti, kteri mislijo, da se zamorejo, v čim zoper upise posestnikov, ali posestev pritožiti, kakor tudi usi upniki, kteri so bili u prejšnih gruntnih bukvah zapisani, in kterih terjave v nove začasne gruntne bukve ali še niso prepisane ali pa ne po pravi versti, naj pozneje do 30. Aprila 1854

svoje pritožbe in pravice pri tej sodnji ustno ali pa pisano naznaniti, in veljavne storiti, upniki pa še sicer, ker bi drugač svoje predstva zgubili, ktere so po prejšnih intabulacijah ali prenotacijah dobili.

3. Dotičnje prošnje in uredske djanja niso davšini in kolku (Stempeljnu) podveržene, ako se samo na razdžane gruntne bukve nanašajo, ki se imajo ponoviti.

C. k. okrajna sodnija v velikih Laščah 16. Kimouca 1853.

3. 41. a (2) Nr. 136.  
Licitations = Kundmachung.

Von Seite der gefertigten k. k. Betriebs-Direction wird hiemit bekannt gemacht, daß bei dem k. k. Material-Depot in Graz am 4. Februar d. J. um 10 Uhr Vormittags nachstehend verzeichnetes Bruch Eisen, als:

circa 40 Centner	altes Eisenblech,
275 „	Guß-Eisen-Bruch,
120 „	Paus-Eisen,
96 „	Zerren-Eisen und
75 „	Flach-Eisenstahl

im öffentlichen Versteigerungswege gegen sogleich bare Bezahlung an den Meistbietenden hintanz gegeben werden wird.

Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat 10% des Werthes der ausgebotenen Gegenstände bei der Licitations-Commission zu deponiren. — Dieses Depositum wird in den nach dem Schlusse des Licitationsverfahrens sogleich zu erlegenden Kaufpreis für das erstandene Materiale eingerechnet; den Nichtstehern aber wird der erlegte Sicherstellungsbetrag sogleich zurückgestellt werden.

Das erstandene Materiale ist längstens binnen 4 Wochen aus dem Material-Depot abzuführen. Sollte die Wegschaffung innerhalb dieses Termines nicht erfolgen, so steht es der Betriebs-Direction frei, dasselbe neuerdings zu versteigern oder aus freier Hand zu veräußern und sich mit dem Herrn Erstherr dießfalls auszugleichen, in welchem Falle dem Erstherr eine allenfällige Mehreinnahme nicht zu Guten kommt, während er für den unglücklicheren Ausschlag dieses zweiten Veräußerungs-Verfahrens haftend, und respective für den Differenzbetrag ersatzpflichtig bleibt, auch jeder Einwendung gegen die von Seite der hierortigen Rechnungsabtheilung dießfalls anzustellende Berechnung sich bezieht.

Anbete unter den Ausrufspreisen werden nicht beachtet.

Von der k. k. Betriebs-Direction der südlichen Staats-Eisenbahn-Section II.  
Graz am 10. Jänner 1854.

3. 17. (3) Nr. 1492.  
E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Kronau wird bekannt gemacht:

Es habe Jacob Pinter von Wald wider Valentin Rabitsch, respective dessen unbekannte Rechts-nachfolger die Klage auf Zuerkennung des Eigenthumes der, im Grundbuche der ehemaligen Herrschaft Weissenfels sub Urb. Nr. 210 vorkommenden Realität aus dem Titel der Erfindung eingebracht, worüber zur Verhandlung die Laasung auf den 1. April 1854 früh um 9 Uhr bei diesem Gerichte angeordnet worden ist.

Da der Aufenthalt der Beklagten unbekannt ist, so wurde ihnen zur Vertretung und auf ihre Gefahr und Unkosten Herr Matthäus Rabitsch von Wald als Curator aufgestellt, mit welchem die Rechtsache verhandelt und entschieden werden wird.

Hievon werden die Beklagten mit dem An-bange verständiget, daß sie entweder zur Verhandlung selbst erscheinen oder einen andern Sachwalter bestellen und anber namhaft machen, oder dem bestellten Curator ihre Behelle an die Hand geben und überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einschreiten mögen, widrigens sich dieselben die Folgen ihrer Verabläumung selbst zuzuschreiben haben würden.

Kronau am 4. November 1853.

3. 29. a (1)

Nr. 11181

**K u n d m a c h u n g**

der k. k. Statthalterei für Krain,  
betreffend die Licitation- und Offerten-Verhandlung zur Hintangabe

A. der Bespeisung der Sträflinge und Zwänglinge in der Straf- und in der Zwangarbeits-Anstalt in Laibach, dann

B. der Brodlieferung für die Sträflinge und Zwänglinge derselben Anstalt daselbst.

Diese Licitations- und Offerten-Verhandlung findet am 15. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr, angefangen, bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Laibach (Bürgerhospital's Gebäude, 2. Stock) Statt.

Der Verhandlung werden die dieser Kundmachung nachgedruckten Bedingungen zu Grunde gelegt und ist jeder Licitant oder Offerent an dieselben so zwar gebunden, daß Abote, mit welchen irgend eine Abweichung oder Aenderung der Bedingungen verbunden werden wollte, als schlechthin nicht geschehen betrachtet werden.

Die Offerten sind für die Bespeisung besonders und für die Brodlieferung besonders, die Abote sowohl in Ziffern, als auch in Buchstaben ausdrückend, unter Beischluß des Badiums von 300 fl. für die Bespeisung, und von 200 fl. für die Brodlieferung, von Außen mit den entsprechenden Aufschriften versehen, der Licitations-Commission vor Beginn der mündlichen Absteigerung versiegelt zu überreichen.

Jeder Licitant hat der Commission vor Beginn der mündlichen Absteigerung das Badium von 300 fl. für die Bespeisung und von 200 fl. für die Brodlieferung, gesondert für jeden Artikel, für welchen der Licitant concurrent, zu übergeben.

Nach geschlossener mündlicher Verhandlung wird zur commissionellen Eröffnung der Offerten geschritten.

Als Ersther sind diejenigen anzusehen, deren Abote für jeden Artikel sich als die günstigsten aus dem Gesamtergebnisse, sowohl der Licitation als auch der Offerte, herausstellen.

Zum Schlusse der Verhandlung werden die Badian, mit Ausnahme derjenigen der Ersther, sofort zurückgestellt.

Laibach, den 4. Jänner 1854.

Gustav Graf Chorinskij m. p.  
k. k. Statthalter.

Licitations- und zugleich Vertragsbedingungen, welche bei Hintangabe der Bespeisung der Sträflinge und Zwänglinge im Provinzial-Zwangarbeits-hause, und zwar für die Zeit vom 1. Mai 1854 bis Ende October 1855 nachstehend festgesetzt werden.

§. 1. Die Beköstigung sämtlicher Sträflinge und Zwänglinge im Provinzial-Zwangarbeits-hause wird auf die Dauer vom 1. Mai 1854 bis 31. October 1855 pr. Tag und Kopf für einen Sträfling oder Zwängling, sowohl im gesunden als kranken Zustande (mit Ausnahme der Brodlieferung für die gesunden Sträflinge und Zwänglinge) um den Betrag von sieben und siebenachtel Kreuzer, 7  $\frac{1}{8}$  kr. C.M., ausbezahlt, und es wird die Bespeisung der Sträflinge und Zwänglinge demjenigen überlassen, welcher sich verbindet, dieselbe um den mindesten Preis zu übernehmen.

§. 2. Hierbei wird festgesetzt, daß dem Unternehmer die Zahl der täglich zu verabreichenden Kostportionen nicht im voraus bestimmt werden kann, er demnach in keinem Falle auf eine Entschädigung Anspruch machen könne, wenn sich die Zahl der Sträflinge oder Zwänglinge, sowohl im gesunden als kranken Zustande, vermehren oder vermindern sollte.

§. 3. Der Unternehmer hat die Bespeisung der gesunden Sträflinge und Zwänglinge, mit Ausnahme des Brodes, nach den sub A et B beigefügten, von ihm zu unterfertigenden Speisezetteln, jene der kranken aber nach der von ihm ebenfalls zu unterfertigenden, für beide Anstalten geltenden Diätordnung in C, mit Einschluß der daselbst bezeichneten Brodgattungen zu besorgen.

§. 4. Der Unternehmer wird verpflichtet, wenn es die Straf- und Zwangshausverwaltung oder der Arzt für gut finden sollte, seine sämt-

lichen Victualienvorräthe, mit welchen er nach Bedarf wenigstens auf einen Monat versehen sein muß, rücksichtlich ihrer Genießbarkeit oder Verdorbenheit zu untersuchen, sich dieser Untersuchung willig zu unterziehen, und die als verdorben erklärten Vorräthe wegzuschaffen; auch muß er sich gefallen lassen, wenn es die Straf- und Zwangshausverwaltung nöthig finden sollte, beim Einmessen der rohen Victualien in die Kochgeschirre, bis zu deren gänzlichen Abkochung gegenwärtig zu sein und sich von der vorgeschriebenen Maßerei und Zusehung, an welche der Unternehmer streng gebunden ist, zu überzeugen.

Jede Bevortheilung der Sträflinge oder Zwänglinge wird als eine Vertragsverletzung angesehen werden.

§. 5. Die individuelle Bestimmung der kranken Sträflinge und Zwänglinge zur Bespeisung nach der in litt. C zuliegenden Diätordnung hat durch die ärztliche Ordination zu geschehen, und es wird festgesetzt, daß bei der Vertheilung vom Fleische überhaupt, sowohl für die Kranken als gesunden Sträflinge und Zwänglinge, das Fett, Fleisken und Knochen ausgeschnitten werden müssen.

§. 6. Der Unternehmer ist ferner verbunden, den mit der Krankenwartung beschäftigt werden den Sträflingen oder Zwänglingen, dann den Reconvallescenten oder Unpäßlichen in oder außer dem Krankenzimmer, so lange es der Arzt für nothwendig finden sollte, mit Zustimmung der Straf- und Zwangshausverwaltung auch die Krankenkost nach der 4. und 5. Diätportion abzureichen, wofür er keine besondere Entschädigung anzusprechen hat. Auch ist der Unternehmer verbunden, die auf ärztliche Ordination mit Zustimmung der betreffenden Verwaltung zu verabreichenden Extraportionen, als: Mehlspeise, Eier etc., dann das erforderliche Getränke, als: Wein, Essig u. s. w., in guter Qualität ohne besondere Entschädigung zu verabfolgen.

§. 7. An den gebotenen Fasttagen muß die Verwahrung der Speisen für die gesunden Sträflinge und Zwänglinge mit Rindschmalz geschehen.

§. 8. Der Unternehmer hat für alles, was zur Beistellung der Kost insbesondere nothwendig ist, als: Kochsalz, Licht, Holz, Dienerschaft u. s. w. selbst zu sorgen, er kann keinen Geschäftsführer oder Dienstleute, ohne daß sie der Verwaltung früher vorgeschlagen und von dieser nach vorläufiger Erwägung ihrer Rechtmäßigkeit und Vertrauenswürdigkeit angenommen worden, wirklich in den Dienst und in die ihnen dafür angewiesenen Localitäten aufnehmen; in jedem Falle aber bleibt der Unternehmer für seine Leute verantwortlich und ist verbunden, auf jedesmaliges Begehren der Verwaltungen diejenigen sogleich des Dienstes zu entlassen, die sich mit den Sträflingen oder Zwänglingen in Verbindungen und Einverständnisse einlassen oder denselben von außen etwas zu bringen. Im Falle er jedoch selbst das Loos der Sträflinge oder Zwänglinge auf irgend eine eigenmächtige Weise verbessern wollte, so können die im §. 22 dieses Vertrages aufgeführten Bestimmungen gegen ihn in Anwendung gebracht werden.

§. 9. Die dermal bereits beigegebenen und dem bisherigen Unternehmer gegen dessen Haftung übergebenen Küchen- und andern Geräthschaften hat der neue Unternehmer in Gegenwart der Verwaltungen inventarisch zu übernehmen und das Uebernommene sowohl, als das in der Folge allenfalls benötigende und von der k. k. Straf- und Zwangshausverwaltung beizuschaffende Geräte bei Ausgang des Contract's wieder an die Straf- und Zwangshausverwaltungen im vollen brauchbaren Zustande zu übergeben.

Uebrigens hat derselbe alle Utensilien, die er noch benötigen sollte, aus Eigenem beizuschaffen, wofür er keine Vergütung ansprechen darf, da selbe sein Eigenthum verbleiben.

§. 10. Wird dem Unternehmer die unentgeltliche Benützung einer Wohnung im Straf- und Zwangshause, bestehend im kleinen Gebäude aus den:

3 Zimmern Nr. 3, 4 und 5,

1 Küche Nr. 6, und

1 Speisegewölbe Nr. 31 und 32, dann

1 Keller unter dem Thurme Nr. 10, endlich

2 Kellergeschosse Nr. II. et III. im Hauptge-

bäude zur Benützung als Holzlege und zur Aufbewahrung der Säure, Gemüse, Erdäpfel etc. etc. zugesichert und derselbe verbindlich gemacht, die ersteren 4 Localitäten stets im Frühjahr zu weißen und alle umso gewisser reinlich zu erhalten, als die Verwaltungen widrigenfalls berechtigt sein sollen, die Reinigung auf dessen Kosten zu bewirken.

Wenn im Laufe der Contractsdauer im Interesse der Straf- oder Zwangarbeitsanstalt die Nothwendigkeit eintreten sollte, an diesen Localitäten Veränderungen oder Adaptationen vorzunehmen, so hat der Unternehmer derlei Umstellungen gegen einen angemessenen Localersatz sich gefallen zu lassen.

§. 11. Die Abkochung und Vertheilung der Kostportionen muß zu den dem Unternehmer nach Bestimmung der Hausordnung bekannt gegebenen werdenden Stunden und genau so, wie vollständig nach dem im Speisezettel litt. A, B et C ausgewiesenen Ausmaße erfolgen; die Speisen müssen genießbar verabreicht und der zur Verwahrung derselben vorgeschriebene Speck oder Schmalz jedem Sträfling oder Zwängling einzeln auf seine Portion gegeben und überhaupt in der Qualität und Quantität die genaueste und pünktlichste Gewissenhaftigkeit beobachtet werden, widrigens für jede etwa ermangelnde oder nicht qualitätsmäßig befundene, von den Verwaltungen der Anstalten oder dem Arzte zurückgewiesene Speise vom Unternehmer sogleich eine contractmäßige beigegeben werden muß, indem sonst die Bespeisung auf welche immer für eine Art auf Kosten des Unternehmers in der §. 22 angedeuteten Weise eingeleitet werden wird.

§. 12. Wird ausdrücklich festgesetzt, daß der Unternehmer die Vertheilung der Speisen an die Sträflinge und Zwänglinge selbst zu besorgen hat, und daß die Speisen erst dann, wenn sie von den Sträflingen und Zwänglingen übernommen sind, als abgeliefert angesehen werden sollen.

§. 13. Der Unternehmer wird verpflichtet, die irdenen Schüsseln sammt den hierzu erforderlichen hölzernen Deckeln, dann die hölzernen Löffel für die Sträflinge und Zwänglinge selbst beizuschaffen und dieselben nach erfolgter Abpeisung jederzeit reinigen zu lassen.

Uebrigens wird ausdrücklich bedungen, daß die allenfalls nöthig werdende Verzinnung der vorhandenen kupfernen Kochgeschirre und Zimente, so oft die Verwaltung nach Ansicht des Arztes oder eines andern Kunstverständigen dieselbe als nothwendig erachten sollte, von dem Unternehmer ohne Anspruch auf eine besondere Entschädigung sogleich und unweigerlich zu verfügen sein wird.

§. 14. Der Unternehmer wird verbindlich gemacht, die nach dem beiliegenden Ausweise litt. D den Sträflingen und Zwänglingen erlaubten Extra-Genußartikel, welche dieselben aus ihren Ueberverdiensten beschaffen dürfen, um billige Preise zu verabsolgen, und zwar nach den monatlich erhobenen Localpreisen und in Gemäßheit einer diesfälligen, zwischen ihm und den Verwaltungen getroffenen Uebereinkunft. Nach Ende eines jeden Monats erfolgt die Vergütung dafür gegen classenmäßig gestämpelte Quittung aus der Depositencassa der Anstalten.

Uebrigens bleibt es den Verwaltungen unbenommen, für die Beischaffung dieser Artikel auch ein anderes Individuum zu bestimmen, falls der Unternehmer sich eine unbillige Bevortheilung der Sträflinge oder sonstigen Unterschleif zu Schulden kommen ließe.

§. 15. Dem Unternehmer wird der Ausschank von Bier und Wein an die Militärwache, an das Aufsichts- und übrige Hauspersonale zwar gestattet; jedoch dürfen zu keiner Zeit und Gelegenheit anderen, nicht zur Anstalt gehörigen Personen derlei Getränke verabreicht werden, und derselbe wird verpflichtet, eine Stunde nach dem Absperrn der Sträflinge und Zwänglinge in ihre Schlafgemächer seine Wohnung zu schließen und unter keinerlei Vorwande mehr ein Getränk an Jemanden zu erfolgen.

§. 16. In allen Fällen, in welchen es in diesem Vertrage auf eine Beurtheilung der Qualitätsmäßigkeit der zu liefernden Kost ankommt, ist der Unternehmer dem Ausspruche der Straf-

und Zwangshausverwaltungen unterworfen. Sollte sich derselbe hiedurch oder überhaupt durch was immer für eine Anordnung vor Straf- und Zwangshausverwaltungen, z. B. bezüglich der Nothwendigkeit der Beistellung anderer Kostartikel zc. zc. beschwert erachten, so steht es demselben, abgesehen von einer ihm unbenommenen mündlichen Verwendung an den jeweiligen Herrn Director der Anstalten frei, dagegen an die hohe k. k. politische Landesbehörde binnen 24 Stunden zu recurriren, deren Ausspruch dann keine weitere Berufung mehr zuläßt.

§. 17. Für die sichere Aufbewahrung sämtlicher Vorräthe und Benutzungsgegenstände im Straf- und Zwangshaus hat der Unternehmer allein zu sorgen, und die Verwaltungen übernehmen für die dießfällige Sicherheit ebenso wenig eine Haftung, als für was immer für ein ungünstiges Ereigniß, wodurch diese Objecte beschädiget oder auch gänzlich zu Grunde gerichtet werden sollten, wenn anders dieses ungünstige Ereigniß nicht etwa durch ein Verschulden der Hausaufsicht und Wache selbst, welches jedoch von dem Unternehmer erwiesen werden müßte, herbeigeführt wäre.

§. 18. Das Ausschlagen der Preise der Lebensmittel oder Brennholzes zc. während der Vertragszeit gibt dem Unternehmer keinen Anspruch auf irgend eine Vergütung über den eingegangenen Preis pr. Tag und Kopf, und ebenso haben die Fonde der beiden Anstalten im entgegengesetzten Falle eines Sinkens der Preise kein Recht, einen Nachlaß an der stipulirten Kostvergütung pr. Tag und Kopf zu fordern.

§. 19. Wird festgesetzt, daß dem Unternehmer die für die beigeestellte Beköstigung monatweise zu leistende Vergütung und zwar  $\frac{1}{2}$  derselben sogleich nach Ablauf jedes Monats, das letzte Fünftel aber erst nach erfolgter buchhalterischer Richtigstellung der von den Straf- und Zwangshausverwaltungen zu legenden monatlichen Verpflegerechnungen, jedoch auch längstens bis 20. des nächstfolgenden Monats unmittelbar aus dem Strafhaus- und Landesconcurrentzfonde zur Behebung angewiesen werden wird.

§. 20. In Hinsicht der Disciplinar-Verschriften wird festgesetzt, daß der Unternehmer sich nicht allein die hier vorgezeichneten Bedingungen zur genauen Beobachtung gegenwärtig zu halten, sondern sich auch den Bestimmungen der Hausordnung überhaupt, so wie jenen Modificationen derselben zu fügen hat, welche in Zukunft wegen der Sicherheit und Ordnung der Anstalten eingeführt werden sollten. Die Außerachtlassung derselben würde als eine Verletzung der Contractverbindlichkeiten angesehen werden, und es müßten gegen den Unternehmer nach Maßgabe d. S. aus denselben für die Anstalten entspringenden Nachtheils diejenigen Maßregeln ergriffen werden, welche der §. 22. bezeichnet.

§. 21. Zur Sicherstellung der von dem Unternehmer eingegangenen Verbindlichkeiten hat derselbe dem hohen Aerar bezüglich dem Landesconcurrentzfonde eine gesetzlich annehmbare Caution von 300 fl., sage dreihundert Gulden WM. zu leisten, wozu das bei der Licitation erlegte Badium verwendet werden darf. Uebrigens hat der Unternehmer für die genaue Zuhaltung der übernommenen Verpflichtungen auch mit seinem sonstigen Vermögen zu haften.

§. 22. Für den Fall, als der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen in was immer für einem Punkte nicht genau erfüllen sollte, steht den Verwaltungen überhaupt, und wie es bei einigen Punkten auch besonders bemerkt wurde, das Recht zu, die Erfüllung der betreffenden Contractspunkte im beliebigen Wege auf Gefahr und Kosten des Unternehmers zu bewirken und zu diesem Ende die Caution desselben oder ein allfälliges Guthaben für seine bereits vorausgegangene Leistungen beliebig zurückzubehalten und zu verwenden und auch auf sein sonstiges Vermögen zu greifen.

Wird die Erfüllung des Vertrages in irgend einem Punkte auf Kosten und Gefahr des Unternehmers veranlaßt, so ist derselbe verpflichtet, den ihm hierüber vorgelegten von den Verwaltungen ausgefertigten und von der hohen politi-

schen Landesbehörde bestätigten Kostenausweis als eine vollen Glauben verdienende Urkunde anzusehen und den darin ausgewiesenen Betrag, dessen Bezahlung ihm obliegt, vollkommen als liquid anzuerkennen.

Nebstbei steht den Verwaltungen im Falle der nicht pünktlichen Erfüllung eines Vertragspunktes (nach vorläufig erfolgter Bewilligung der hohen Landesbehörde) auch noch das Recht zu, den Vertrag von einem beliebigen Zeitpunkte an aufzulösen und die Kostlieferung für die Sträflinge und Zwänglinge im Ganzen oder nach einzelnen Theilen an Andere zu überlassen, für welchen Fall der Unternehmer für die Differenz, um welche der neu erzielte Preis der Beköstigung in Vergleichung mit den von ihm angebotenen Preise für den Strafhaus- und Landesconcurrentzfond ungünstiger wäre, zahlungspflichtig ist, während derselbe hingegen, wenn der neue Vertrag für die gedachten Fonde günstiger wäre, doch keinen Vergütungsanspruch an den Strafhaus- und Landesconcurrentzfond zu stellen berechtigt sein soll, und letztere vielmehr in jedem Falle befugt sind, die Caution des Unternehmers, soweit selbe nach den vorausgehenden Bestimmungen nicht ohnehin schon zur Contractserfüllung verwendet worden ist, als verfallen einzuziehen.

§. 23. Der Unternehmer leistet Verzicht auf jede Einwendung wegen Verletzung über die Hälfte.

§. 24. Vor Ablauf der in dem §. 1. stipulirten Vertragszeit kann kein Theil von diesem Vertrage einseitig zurücktreten. Drei Monate vor Ablauf der Contractszeit, nämlich mit Ende Juli 1855, tritt das gegenseitige Aufkündigungsrecht derart ein, daß in den ersten 14 Tagen des Monats August 1855 der betreffende Theil die schriftliche Aufkündigung überreichen könne. Sollte

während dieser Frist weder von einem, noch andern Theile eine Aufkündigung erfolgen, so verbleibt der gegenwärtige Vertrag mit allen darin festgesetzten Bedingungen und Verbindlichkeiten für beide Theile auf ein weiteres Jahr und dann noch insoweit lange in Kraft, bis von Seite des einen oder des andern Theiles die bedungene Aufkündigung in den ersten 14 Tagen des Monats August schriftlich erfolgt.

§. 25. Es wird festgesetzt, daß die aus dem Vertrage über die Verpflegung der Sträflinge und Zwänglinge etwa entspringenden Streitigkeiten, die Fonde oder Anstalten, in deren Namen der Vertrag geschlossen werden wird, mögen als Beklagte oder Kläger auftreten, so wie auch die darauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionschritte bei demjenigen in Laibach befindlichen Gerichte, dem der Fiscus als Beklagter untersteht, durchzuführen sein werden.

§. 26. Die in diesen Licitationsbedingungen festgesetzten Stipulationen haben für den Unternehmer sogleich mit seiner Unterschrift des Licitationsprotocolls die volle Rechtswirkung, für die Fonde der beiden Anstalten aber werden dieselben erst dann verbindlich, wenn das Licitationsergebniß selbst von der hohen politischen Landesbehörde bestätigt worden sein wird.

Der Unternehmer leistet hiebei auf jeden Rücktritt aus dem Grunde des §. 862 d. b. G. wegen allfälliger v.ripäter Entlangung und Verkantgebung der höhern Ratification ausdrücklich Verzicht.

§. 27. Der Unternehmer macht sich verbindlich, über die gesammten Kostlieferungsbedingungen einen förmlichen Vertrag zu fertigen und zu einem Pare der Urkunde darüber den gesetzlich entfallenden Stempel beizustellen.

## S p e i s e - B e t t e l

zur Beköstigung der gesunden Sträflinge im Laibacher - Strafhaus.

Tage	Erforderniß pr. Kopf	zu verabreichende gekochte Speise pr. Kopf und Tag	Anmerkung
Sonntag	$\frac{1}{2}$ Pfd. rohes Rindfleisch $1\frac{1}{2}$ Seitel ordn. Weizenmehl 4 Loth weißes Brod $1\frac{3}{8}$ Loth Salz $\frac{1}{10}$ kr. Grünzeug	$\frac{1}{4}$ Pfd. ausgekochtes Rindfleisch ohne Flecken und Knochen, dann 2 Seitel Fleischbrühe und drei Knödel à 8 Loth oder 2 à 12 Loth	Täglich erhält jeder gesunde Sträfling 1 Pfd. Sorschtschen-Brod in Folge Sub. Verordnung 3. 17480 de 1835
Montag	$\frac{2}{3}$ Seitel Gerste $\frac{3}{10}$ " " Fisoln $\frac{1}{3}$ " " Einbrennmehl $1\frac{1}{16}$ Loth Speck $1\frac{3}{5}$ " " Salz $\frac{3}{5}$ Seitel Kraut oder Rüben $\frac{1}{10}$ kr. Grünzeug	$2\frac{1}{2}$ Seitel Ritschet und 1 Seitel Kraut oder Rüben	
Dinstag	Im Sommer: $\frac{1}{5}$ Seitel Einbrennmehl $\frac{3}{5}$ Loth Schweinschmalz 4 " " Sorschtschenbrod $\frac{1}{10}$ kr. Kümmel u. Salz 1 Seitel ord. Weizenmehl 4 Loth weißes Brod $\frac{3}{5}$ " " Speck $1\frac{2}{8}$ Loth Salz $\frac{1}{10}$ kr. Grünzeug Im Winter: 3 Pfund rohe Erdäpfel $1\frac{1}{15}$ Loth Speck $1\frac{3}{5}$ " " Salz 4 " " Essig 1 Quintel Zwiebel	$1\frac{1}{2}$ Seitel Einbrennsuppe 2 Knödel à 12 Loth im rohen Zustande  $1\frac{1}{2}$ Seitel Einbrennsuppe u 3 Seitel gesäuerte Erdäpfel	Das Einbrenn muß jedesmal um 10 Uhr in den Kessel gethan werden.  Vom 1. Oct. bis Ende März werden Erdäpfel verabreicht, die Erfordernisse zur Einbrennsuppe, wie im Winter.
Mittwoch	$1\frac{1}{3}$ Seitel Fisoln $\frac{4}{5}$ " " Kraut $1\frac{1}{15}$ Loth Schmalz $1\frac{3}{15}$ " " Salz $2\frac{1}{15}$ Seitel Einbrennmehl	$1\frac{1}{2}$ Seitel Fisoln und 1 " " Sauerkraut	
Donnerstag	Wie am Dinstag im Sommer		Sub. Decret vom 17. Mai 1844, Zahl 11000.
Freitag	$1\frac{1}{15}$ Seitel türk. Weizenmehl $1\frac{1}{4}$ Seitel Milch $\frac{3}{5}$ Loth Schmalz $\frac{3}{5}$ " " Salz	$2\frac{1}{2}$ Seitel türkischen Sterz und 1 " " Milch	
Samstag	Wie am Mittwoch		

# Speise = Zettel

zur Verköstigung der im Zwangarbeitshause zu Laibach angehaltenen Zwänglinge.

Tage	C l a s s e n			Anmerkung.	
	I.	II.	III.		
Sonntag	Erforderniß pr. Kopf. Mittags. $\frac{1}{2}$ Pfund rohes Rindfleisch $\frac{1}{6}$ Seitel ordin. Weizenmehl 4 Loth weißes Brod $\frac{1}{8}$ Loth Salz $\frac{1}{10}$ kr. Gemüsezeug Abends. $1\frac{1}{2}$ Seitel Einbrennsuppe	Zu verabreichende gekochte Speise pr. Kopf. $\frac{1}{4}$ Pfund ausgekochtes Rindfleisch ohne Flehsen und Knochen, dann 2 Seitel Fleischbrühe und 3 Knödel à 8 Loth, oder 2 Knödel à 12 Loth im rohen Zustande	Ebenso	Ebenso	Außerdem erhält jeder Zwängling täg- lich 1 Pfund Sorschitschen = Brod, und zwar die Hälfte Morgens 7 Uhr und die andere Hälfte Nachmittags 4 Uhr.
Montag	Mittags im Sommer. $\frac{2}{3}$ Seitel Gerste $\frac{1}{30}$ » Fisoln $\frac{1}{3}$ » Einbrennmehl $1\frac{1}{5}$ Loth Speck $1\frac{3}{5}$ » Salz $\frac{1}{5}$ Seitel Kraut oder Rüben $\frac{1}{10}$ kr. Grünzeug Abends. $1\frac{1}{2}$ Seitel Einbrennsuppe	$2\frac{1}{2}$ Seitel Ritschet und 1 » Kraut oder Rüben	Ebenso	Ebenso	
Dinstag	Mittags im Sommer. $\frac{1}{5}$ Seitel Einbrennmehl $\frac{3}{5}$ Loth Schweinschmalz 4 » Sorschitschenbrod $\frac{1}{10}$ » Kümmel und Salz 1 Seitel ordin. Weizenmehl 4 Loth weißes Brod $\frac{3}{5}$ » Speck $1\frac{2}{8}$ » Salz $\frac{1}{10}$ kr. Grünzeug Abends. $1\frac{1}{2}$ Seitel Einbrennsuppe Mittags im Winter. 3 Pfund rohe Erdäpfel $1\frac{1}{15}$ Loth Speck $1\frac{3}{5}$ » Salz 4 » Essig 1 Quintel Zwiebel Abends. $1\frac{1}{2}$ Seitel Einbrennsuppe	$1\frac{1}{2}$ Seitel Einbrennsuppe 2 Knödel à 12 Loth im rohen Zustande  $1\frac{1}{2}$ Seitel Einbrennsuppe 3 » gesäuerte Erdäpfel	Ebenso	Ebenso	Das Einbrennmehl muß jedesmal um 10 Uhr in den Kessel gethan werden.  Vom 1. October bis Ende März wer- den Erdäpfel verabreicht.  Das Erforderniß zur Einbrennsuppe im Sommer, wie im Winter, gleich.
Mittwoch	Mittags. $1\frac{1}{3}$ Seitel Fisoln $\frac{2}{5}$ » Kraut $1\frac{1}{5}$ Loth Schmalz $1\frac{3}{5}$ » Salz $\frac{2}{5}$ Seitel Einbrennmehl Abends. $1\frac{1}{2}$ Seitel Einbrennsuppe	$2\frac{1}{2}$ Seitel Fisoln 1 » Sauerkraut	Ebenso	Ebenso	
Donnerstag	Mittags. Wie am Sonntag Abends. $1\frac{1}{2}$ Seitel Einbrennsuppe		Wie am Dinstag im Sommer	Ebenso	Ebenso
Freitag	Mittags. $1\frac{1}{15}$ Seitel türkisches Weizenmehl $1\frac{1}{4}$ » Milch $\frac{3}{5}$ Loth Schmalz $\frac{3}{5}$ » Salz Abends. $1\frac{1}{2}$ Seitel Einbrennsuppe	$2\frac{1}{2}$ Seitel türkischen Sterz 1 » Milch	Ebenso	Ebenso	
Samstag	Mittags. Wie am Montag und Mittwoch Abends. $1\frac{1}{2}$ Seitel Einbrennsuppe		Ebenso	Ebenso	

## D i ä t = O r d n u n g

für die kranken Sträflinge und Zwänglinge im k. k. Prov. Straf- und Zwangarbeitshause zu Laibach.

Des	Zu verabreichende Speise bei der	Erforderniß pr. Kopf	Des	Zu verabreichende Speise bei der	Erforderniß pr. Kopf
	I. Diät.				
Morgens	Jedesmal 1 Seitel leere Rindsuppe	$\frac{1}{2}$ Pfund frisches Rindfleisch		Dinstag gerollte Gerste	3 Loth gerollte Gerste
Mittags	auf 6-mal des Tages zu $\frac{1}{2}$ Seitel	$\frac{1}{4}$ Loth Salz		Mittwoch mit Semmelschnitten	$1\frac{1}{2}$ » Semmelschnitten
Abends				Donnerstag » Fleckeln	2 » Mundmehl und $\frac{1}{6}$ Ei
	II. Diät.			Freitag » Gries	3 » Gries
Mor- gens	1 Seitel Einbrennsuppe, dazu	2 Lth. Pohlmehl, $\frac{1}{2}$ Lth. Schmalz		Samstag » Panadel	$1\frac{1}{2}$ » Mundsemmel u. $1\frac{1}{8}$ Lth. Schmalz
Mit- tags	1 » Rindsuppe eingekocht u. z.	$1\frac{1}{2}$ Loth Semmelschnitten		Abends	1 Seitel Rindsuppe
	Sonntag mit Reis	3 Loth Reis			$1\frac{1}{2}$ » Semmelschnitten
	Montag mit Nudeln	2 » Mundmehl und $\frac{1}{6}$ Ei			Das Ausmaß des Rindfleisches u. Salzes bei dieser Diät ist, wie bei der ersten.

Des	Zu verabreichende Speise bei der	Erforderniß pr. Kopf	Des	Zu verabreichende Speise bei der	Erforderniß pr. Kopf
<b>III. Diät.</b>					
Morgens	1 Seitel Einbrennsuppe	Wie bei der II. Diät	Donnerstag	gesotten	1/2 Pfund rohes Kalbfleisch
Mittags	1 " eingekochte Rindsuppe	dto	Freitag	gebraten	1/2 " " "
Abends	Eine Obstspeise abwechselungsweise, bestehend aus gedörrten Äpfeln und Birnen	7 Lth. Äpfel oder Birnen, 1/2 Lth Zucker	Samstag	gesotten, dann 1 Obstspeise, 10 Loth Mundsemeln für den ganzen Tag	1/2 " " " wie bei der II. Diät
	dto Kirschen ohne Zucker	5 1/2 Loth Kirschen			
	dto Zwetschken	8 Loth Zwetschken			
	6 Loth Mundsemel für den ganzen Tag				
Abends	1 Seitel Rindsuppe	Wie bei der II. Diät.	Abends	1 1/2 Seitel Rindsuppe	2 Loth Semmelschnitten
Das rohe Rindfleisch und Salz zur Suppe ist wie bei der I. Diät.					

**Extra-Ordination.**

Weinsuppe für 1 Portion, 1/2 Seitel guten Wein, 1 Loth Zucker, 1 Ei Mehlspeisen verschiedene. — Mehlspeise, 1 Seitel Milch mit eingekochtem Reis, Gries oder Nudeln 4 Loth.

<b>IV. Diät.</b>		
Morgens	1 Seitel Einbrennsuppe	wie bei der II. Diät
Mittags	1 " eingekochte Rindsuppe	
Abends	8 Lth. gekochtes Kalbfleisch, ohne Flechsen, Haut und Knochen, und zwar:	1/3 Pfund rohes Kalbfleisch, 1 1/2 Loth Mundmehl, 1/2 Loth Butter
	Sonntag eingemacht	
	Montag gesotten	1/2 Pfund rohes Kalbfleisch
	Dinstag gebraten	1/2 " " "
	Mittwoch eingemacht	1/2 " " "

**Tarif**

für die vom Ausspeiser an Sträflinge und Zwänglinge zu verabreichen erlaubten Artikel, welche sich dieselben über Bewilligung der Verwaltung von ihrem disponiblen Ueberschusse anschaffen dürfen.

Maf	Seitel	Pfund	Loth	Benanntlich	Preis in G. M.
					fl. kr. dl.
—	1	—	—	Warme Einbrennsuppe	Der Preis unterliegt nach den jeweiligen Marktpreis-Abänderungen
—	1	—	—	Warme Fleischbrühe	
—	—	—	—	Die Brodgattungen nach dem jeweiligen Tarif	
—	1	—	—	Bier	
—	1	—	—	Essig guter Qualität	
—	—	—	1	Pfeffer	
—	—	—	8	Salz	
—	—	—	1	Schnupftaback	
—	—	—	1	Gedörrtes Obst	
—	—	—	3	Frische Butter	
—	—	—	1	Gutes Baumöl	
—	—	—	1	Gefelchten Speck	

licitations- und zugleich Vertragsbedingungen, welche wegen Beistellung des Brodes für die gesunden Sträflinge und Zwänglinge im Provinzial-Zwangarbeits-hause und zwar für die Zeit vom 1. Mai 1854 bis Ende October 1855 nachstehend festgestellt werden.

§. 1. Die Brodlieferung nur für alle gesunden Sträflinge und Zwänglinge im hiesigen Provinzial-Zwangarbeits-hause wird auf die Dauer vom 1. Mai 1854 bis 31. October 1855 um den jeweilig bestehenden Marktpreis gegen einen Procento-Nachlaß ausgedoten, und die Beistellung des Brodes demjenigen überlassen, welcher sich verbindet, dieselbe um den mindesten Preis, das heißt, um den meistzugestandenen Procento-abzug von dem jeweilig bestehenden Marktpreise zu übernehmen.

Für das, für kranke Sträflinge oder Zwänglinge benötigte Brod wird anderweit gesorgt.

§. 2. Hierbei wird festgesetzt, daß dem Unternehmer die Zahl der täglich zu verabreichenden Brodportionen nicht im Voraus bestimmt werden kann, derselbe demnach in keinem Falle auf eine Entschädigung Anspruch machen könne, wenn sich die Zahl der gesunden Sträflinge und Zwänglinge entweder vermehren oder vermindern sollte.

§. 3. Das den gesunden Sträflingen und Zwänglingen zu verabreichende Brod muß aus 2/3 Korn und 1/3 Weizen bestehen und die Portionen zu 1 Pfund dergestalt wohl ausgebacken

sein, daß es auch nach einer 48stündigen Ruhe das volle Gewicht eines Pfundes beibehalte. Jede unrichtige, nicht gut, oder von einem andern als dem besagten Mehle ausgebackene Portion wird von der Verwaltung ausgestoßen, und falls sie nicht gleich mit einer contractmäßigen Portion ausgewechselt würde, auf Kosten des Unternehmers nach §. 13 beigebracht werden, was auch für den Fall zu geschehen hätte, wenn die Lieferung des benötigten Brodes aus der vorbesagten Qualität nicht vollständig, das heißt nicht nach dem jeweilig ganzen Bedarf erfolgen sollte.

§. 4. Der Unternehmer wird verpflichtet, wenn es die Straf- und Zwangshausverwaltung oder der Arzt für notwendig finden sollte, die Mehlvorräthe, mit welchen derselbe nach Bedarf wenigstens auf ein Monat versehen sein muß, rücksichtlich ihrer Genießbarkeit und Verdorbenheit zu untersuchen, sich dieser Untersuchung willig zu unterziehen, und die als verdorben erklärten Vorräthe wegzuschaffen, auch muß sich derselbe gefallen lassen, wenn es die Straf- und Zwangshausverwaltungen nötig finden sollten, bei der Vermengung des rohen Mehles bis zu seiner gänzlichen Verbackung gegenwärtig zu sein.

Jede Bevortheilung der Sträflinge oder Zwänglinge wird als eine Vertragsverletzung angesehen werden.

§. 5. Die tägliche Ablieferung des Brodes muß zu den dem Unternehmer nach Bestimmung der Hausordnung bekannt gegebenen werdenden Stunden geschehen.

§. 6. Hat der Unternehmer für die zur Verpackung und Transportirung des Brodes in die Anstalten nöthige Dienerschaft selbst zu sorgen, weil dasselbe erst nach seinem Eintreffen in dem Zwangarbeits-hause als abgeliefert betrachtet wird.

§. 7. In allen Fällen, in welchen es in diesem Vertrage auf eine Beurtheilung der Qualitätsmäßigkeit des zu liefernden Brodes ankommt, ist der Unternehmer dem Ausspruche der Straf- und Zwangshausverwaltungen unterworfen.

Sollte sich derselbe hiedurch oder überhaupt durch was immer für eine Anordnung der Straf- und Zwangshausverwaltungen bezüglich der Nothwendigkeit einer anderweitigen Beistellung des Brodes beschwert erachten, so steht es demselben, abgesehen von einer ihm unbenommenen mündlichen Verwundung an den jeweiligen Herrn Director der Anstalten frei, dagegen an die hohe k. k. politische Landesbehörde binnen 24 Stunden zu recurriren, deren Ausspruch dann keine weitere Berufung mehr zuläßt.

§. 8. Das Aufschlagen der Preise der Lebensmittel während der Beitragszeit gibt dem Unternehmer keinen Anspruch auf irgend eine Vergütung über den eingegangenen Preis pr. Tag und Kopf, und eben so haben die Anstalten und Fonds im entgegen-gesetzten Falle eines Sinkens der Preise kein Recht, einen Nachlaß an dem stipulirten Brodlieferungspreise pr. Tag und Kopf zu fordern.

§. 9. Wird festgesetzt, daß dem Unternehmer die für die beigebrachten Brodportionen monatweise zu leistende Vergütung und zwar 1/2 derselben sogleich nach Ablauf jedes Monats, das letzte Fünftel aber erst nach erfolgter buchhalterischer Richtigstellung der von den Straf- und Zwangshausverwaltungen zu legenden monatlichen Verpflegerechnungen, jedoch auch längstens bis 20. des nächstfolgenden Monats unmittelbar aus dem Strafhaus- und Landesconcurrentenfonds zur Behebung angewiesen werden wird.

§. 10. In Hinsicht der Disciplinar-Vorschriften wird festgesetzt, daß der Unternehmer sich nicht allein die hier vorgezeichneten Bedingungen zur genauen Beobachtung gegenwärtig zu halten, sondern sich auch den Bestimmungen der Hausordnung überhaupt so wie jenen Modificationen derselben zu fügen hat, welche in Zukunft wegen der Sicherheit und Ordnung der Anstalten eingeführt werden sollten. Die Außerachtlassung derselben würde als eine Verletzung der Contractsverbindlichkeit angesehen werden, und es müssen gegen den Unternehmer nach Maßgabe des aus derselben für die Anstalten entspringenden Nachtheils diejenigen Maßregeln ergriffen werden, welche der §. 13 bezeichnet.

§. 11. Zur Sicherstellung der von dem Unternehmer eingegangenen Verbindlichkeiten hat derselbe den Fonds beider Anstalten eine geschlich annehmbare Caution von 200 fl., sage Zweihundert Gulden EM. zu leisten, wozu das bei der Licitation erlegte Radium verwendet werden darf. Uebrigens hat der Unternehmer für die genaue Zuhaltung der übernommenen Verpflichtungen auch mit seinem sonstigen Vermögen zu haften.

§. 12. Für den Fall, als der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen, in was immer für einem Punkte nicht genau erfüllen sollte, steht den Verwaltungen überhaupt, und wie es bei einigen Punkten auch besonders bemerkt wurde, das Recht zu, die Erfüllung der betreffenden Contractspunkte im beliebigen Wege, auf Gefahr und Kosten des Unternehmers zu bewirken, und zu diesem Ende die Caution desselben oder ein allfälliges Guthaben für seine bereits vorausgegangenen Leistungen beliebig zurückzubehalten und zu verwenden, und auch auf sein sonstiges Vermögen zu greifen.

Wird die Erfüllung des Vertrages in irgend einem Punkte auf Kosten und Gefahr des Unternehmers veranlaßt, so ist derselbe verpflichtet, die ihm hierüber vorgelagten, von den Verwaltungen ausgefertigten, und von der hohen politischen Landesbehörde bestätigten Kostenausweis als eine vollen Glauben verdienende Urkunde anzusehen, und den darin ausgewiesenen Betrag, dessen Bezahlung ihm obliegt, als vollkommen liquid anzuerkennen. Nebst. i. steht den Verwaltungen im Falle der nicht pünktlichen Erfüllung eines Vertragspunktes (nach vorläufig erfolgter Bewilligung der hohen Landesbehörde) auch noch das Recht zu, den Vertrag von einem beliebigen Zeitpunkt an, aufzulösen, und die contrahirte Brodlieferung an Andere zu überlassen, für welchen Fall der Unternehmer für die Differenz, um welche der neu erzielte Preis des Brodes in Vergleichung mit dem von denselben angebotenen Preise für den Straßhaus- und Landesconcurrentfond ungünstiger wäre, zahlungspflichtig ist, während derselbe hingegen, wenn der neue Vertrag für die gedachten Fonds günstiger wäre, doch keinen Vergütungsanspruch an den Straßhaus- und Landesconcurrentfond zu stellen, berechtigt sein soll, und Letztere vielmehr in jedem Falle befugt sind, die Caution des Unternehmers, soweit selbe nach den vorausgehenden Bestimmungen nicht ohnehin schon zur Contractserfüllung verwendet worden ist, als verfallen einzuziehen.

§. 13. Der Unternehmer leistet Verzicht auf jede Einwendung wegen Verletzung über die Hälfte.

§. 14. Vor Ablauf der in dem §. 1 stipulirten Vertragszeit, kann kein Theil von diesem Vertrage einseitig zurücktreten.

Drei Monate vor Ablauf der Contractszeit, nämlich mit Ende Juli 1855 tritt das gegenseitige Aufkündigungsrecht der Art ein, daß in den ersten 14 Tagen des Monats August 1855 der betreffende Theil die schriftliche Aufkündigung überreichen könne.

Sollte während dieser Frist weder von einem noch vom anderen Theile eine Aufkündigung erfolgen, so verbleibt der gegenwärtige Vertrag mit allen darin festgesetzten Bedingungen und Verbindlichkeiten für beide Theile auf ein weiteres Jahr und dann noch in so lange in Kraft, bis von Seite des einen oder des anderen Theiles die bedingene Aufkündigung in den ersten 14 Tagen des Monats August schriftlich erfolgt.

§. 15. Es wird festgesetzt, daß die aus dem Vertrage über die Brodlieferung etwa entspringenden Streitigkeiten, die Fonds oder Anstalten in deren Namen der Vertrag geschlossen wird, mögen als Beklagte oder als Kläger auftreten, so wie auch die darauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionsschritte bei demjenigen in Laibach befindlichen Gerichte, dem der Fiscus als Beklagter untersteht, durchzuführen sein werden.

§. 16. Die in diesen Licitationsbedingungen festgesetzten Stipulationen haben für den Unternehmer sogleich mit seiner Unterschrift des Licitationsprotocolls die volle Rechtswirkung, für die Fonds der beiden Anstalten aber werden dieselben erst dann verbindlich, wenn das Licitationsergebnis selbst von der hohen k. k. politischen Landesbehörde bestätigt worden sein wird.

Der Unternehmer leistet hiebei auf jeden Rücktritt aus dem Grunde des §. 862 des allg. b. G. wegen allfälliger verspäteter Einlangung und Bekanntgebung der höheren Ratification ausdrücklich Verzicht.

§. 17. Der Unternehmer macht sich verbindlich über die gesammten Brodlieferungsbedingungen einen förmlichen Vertrag zu fertigen und zu einem Pare der Urkunde darüber den geschlich entfallenden Stempel beizustellen.

3. 31. a (1) ad Nr. 378. Kundmachung.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Graz wird bekannt gegeben, daß der k. k. Tabak- und Stempel-Districtsverlag zu Wildon im Grazerkreise, und im politischen Bezirke Leibnitz, im Wege der öffentlichen Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte an denjenigen geeignet erkannten Bewerber verliehen werden wird, welcher die geringste Verschleiß-Provision anspricht.

Dieser in der Eisenbahnstation Wildon befindliche Großverschleißplatz hat das Material bei dem k. k. Tabak- und Stempel-Verschleiß-Magazin in Graz, von dem er drei und einviertel Meile entfernt ist, zu beziehen, und demselben sind zur Fassung zwei Unterverleger und 51 Trafikanten zugewiesen.

Nach dem Erträgnisausweise, welcher sowohl bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung, als auch bei dem k. k. Steueramte in Wildon, dann bei dem k. k. Finanzwach-Commissär in Leibnitz eingesehen werden kann, betrug der Verkehr in dem Verwaltungsjahre 1853, d. i. vom 1. November 1852 bis Ende October 1853, an Tabak 91901 Pfund, im Gelde 52512 fl. 25 1/4 kr., — und an Stämpelpapier im Gelde 20959 fl., zusammen im Gelde 63471 fl. 25 1/4 kr.

Nur die Tabak- und Stämpelverschleiß-Provision hat den Gegenstand des Angebotes zu bilden.

Für diesen Großverschleißplatz ist, falls der Ersteher das Material nicht Zug für Zug bar zu bezahlen beabsichtigt, ein stehender Credit bemessen, welcher durch eine in Barem, oder mittelst öffentlicher Creditspapiere, oder mittelst Hypothek zu leistende Caution im gleichen Betrage sicher zu stellen ist.

Der Summe dieses Credits gleich ist der unangreifbare Lagervorrath, zu dessen Haltung der Ersteher des Großverschleißplatzes verpflichtet ist. — Die Caution, im Betrage von 3855 fl. für den Tabak und für das Geschirr; dann 1000 fl. für das Stämpelpapier, ist noch vor der Uebernahme des Commissionsgeschäftes, und zwar längstens binnen sechs Wochen vom Tage der dem Ersteher bekannt gegebenen Annahme seines Offertes für jedes Gefäll abgefordert zu leisten.

Die Bewerber um diesen Verschleißplatz haben 10% der Caution als Radium in dem Betrage von 485 fl. 30 kr. vorläufig bei der k. k. Cameral-Bezirkscaffe in Graz, oder bei einem k. k. Steueramte zu erlegen, und die diesfällige Quittung mit dem 15 Stämpel versehenen versiegelten Offerte beizuschließen, welches längstens bis 15. Februar Mittags 12 Uhr mit der Aufschrift: »Offert für den k. k. Tabak- und Stämpel-Districtsverlag zu Wildon bei dem Vorstande der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Graz zu überreichen ist.

Das Offert ist nach der dieser Kundmachung beigefügten Form zu verfassen, und mit der Nachweisung über das erlegte Radium, über die Großjährigkeit und tadellose Sittlichkeit des Bewerbers zu versehen.

Es muß die Verschleißprocente, welche der Dfferent anspricht, abgefordert für den Tabak- und für den Stämpelpapier-Verschleiß, dann mit Buchstaben geschrieben enthalten.

Jenen Dfferenten, deren Anbot nicht angenommen wird, wird das Radium nach geschlossener Concurrenz-Verhandlung sogleich zurückgestellt, das Keugeld des Ersteher aber wird entweder bis zum Erlage der Caution, oder falls die Materialbezüge gegen Barzahlung stattfinden sollen, bis zur vollständigen Material-Bevorräthigung zurückgehalten; Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln, oder welche unbestimmt

lauten, oder sich auf Anbote anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtigt.

Bei gleichlautenden Anboten wird sich die Wahl vorbehalten. — Ein bestimmter Ertrag wird eben so wenig zugesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Erhöhung der Provision stattfindet.

Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Entsetzung vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt.

Von der Concurrenz-Verhandlung sind jene Personen ausgeschlossen, welche nach dem Befehle zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig sind, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen Schleichhandel, oder wegen einer schweren Gefälls-übertretung überhaupt, oder einer einfachen Gefälls-übertretung gegen die Vorschriften über den Verkehr mit Gegenständen der Staatsmonopole, dann wegen eines Vergehens gegen die öffentliche Sicherheit und Ruhe, oder gegen die Sicherheit des Eigenthums schuldig erkannt, oder wegen Abganges rechtlicher Beweise losgesprochen wurden; endlich Verschleißer von Monopolsgegenständen, welche von diesem Geschäfte bereits entsetzt wurden.

Nachträgliche, so wie mangelhafte, oder dem Antrag der Zurücklassung eines Ruhegehaltes enthaltende Offerte werden nicht berücksichtigt.

Graz am 3. Jänner 1854.

Anhang. Formular eines Offertes.

Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, den k. k. Tabak- und Stämpel-Districtsverlag in Wildon unter genauer Beobachtung der diesfälls bestehenden Vorschriften, insbesondere in Beziehung auf die Erhaltung des vorgeschriebenen Material-Lagervorrathes, gegen eine Provision von (mit Buchstaben ausgedrückt) Procenten von der Summe des Tabakverschleißes, dann von (in Buchstaben ausgedrückt) Procenten für den Verschleiß der höheren, und von (in Buchstaben) Procenten für den Verschleiß der mindern Stämpelpapier-Gattungen in Betrieb zu übernehmen.

Die in der Concurrenz-Kundmachung vom . . . angeordneten Beilagen und Nachweisung sind hier beigefügt.

N. . . . . am . . . . . eigenhändige Unterschrift sammt Angabe des Standes und Wohnortes.

Von Außen: Offert zur Erlangung des Tabak- und Stämpel-Districtsverlages zu Wildon. Von der k. k. Finanz-Landes-Direction. Graz am 11. Jänner 1854.

3. 88. (2) Nr. 265. G d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte I. Section zu Laibach wird bekannt gegeben, daß am 15. und 28. Februar d. J. um 9 Uhr Vormittags in der Wohnung des Steinmeßers Herrn Johann Bodnig, in der St. Peters-Vorstadt, die öffentliche Versteigerung von Fahrnissen, im Schätzungswerte pr. 25 fl. 10 kr., stattfinden wird und daß die zur Veräußerung kommenden Gegenstände bei der ersten Zeitbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der zweiten aber auch unter demselben werden hintangegeben werden.

Laibach am 11. Jänner 1854.

3. 9. (3) Nr. 7374. G d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Feistritz wird dem unbekannt wo befindlichen Simon Gerl und dessen gleichfalls unbekanntem Erben hiemit bekannt gemacht:

Es habe Josef Gerl, von Hartze, wider sie die Klage auf Zuerkennung des Eigenthumes zu der im Grundbuche Strainach sub Urb. Nr. Nr. 2712 vorkommenden 1/16 Hube in Folge der Erfindung eingebracht, worüber mit Bescheide vom heuligen die Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung auf den 6. April 1854 Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet wurde.

Da der Aufenthalt der Beklagten unbekannt ist, so wurde denselben ein Curator ad actum in der Person des Herrn Josef Valencik von Feistritz bestellt, mit welchem diese Rechtsache verhandelt werden wird.

Hievon werden die Beklagten zur Wahrung ihrer allfälligen Rechte in Kenntniß gesetzt. Feistritz am 7. December 1853.



3. 41. a (1) Nr. 23763.

**Concurs - Kundmachung.**

Zur Wiederbesetzung der bei dem k. k. Steuer- und Depositenamte in Kindberg (Bezirkshauptmannschaft Bruck) in Erledigung gekommenen Contralorsstelle, womit ein Gehalt jährlicher 500 fl. (Fünfhundert Gulden G. M.), nebst der Verpflichtung zur Leistung einer Caution im Gehaltsbetrage verbunden ist, wird der Concurs bis 15. Februar 1854 ausgeschrieben.

Die Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre mit legalen Documenten belegten Gesuche, worin sie sich über Alter, Religion, Moralität, ledigen oder verehelichten Stand, über Sprach- oder sonstige Kenntnisse, insbesondere im Steuer- und Rechnungsfache, so wie im Percentualge- bührengeschäfte, und überhaupt bezüglich der zur Leistung eines Steueramtes erforderlichen Eigen- schaften, dann über bisherige Privat- oder öffent- liche Dienstleistungen auszuweisen haben, bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Bruck, und zwar jene, welche bereits in öffentlichen Diensten stehen, durch ihre vorgesetzten Behörden, die An- dern aber im Wege jener politischen Behörde, in deren Amtsbereiche sie ihren Wohnsitz haben, einzubringen, und darin zugleich anzugeben, in welcher Weise sie im Stande sind, der eingangs- erwähnten Cautionspflicht Genüge zu leisten, dann ob und in welchem Grade sie mit einem Steuerbeamten in diesem Finanzgebiete verwandt oder verschwägert sind. — Gesuche, die nach Ablauf des Concurstermines eingebracht werden, werden eben so wenig berücksichtigt, als jene, welche nicht die oberrühnten legalen Nachwei- sungen enthalten.

Von der k. k. steirisch-illirischen Finanz- Landes-Direction.

Graz am 30. December 1853.

3. 92. a (1) Nr. 63.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Landesgerichte zu Laibach wer- den über Anlangen des Herrn Carl Florian, Be- sitzers der sogenannten Carl Florian'schen und dazu incorporirten Pegam'schen Gült zu Krainburg, de praes. 6. Jänner 1854 nachstehende, auf dieser Gült seit mehr als 50 Jahren und an- geblich ungebührlich haftende Tabular-Gläubiger unbekanntes Aufenthaltes und deren gleichfalls unbekanntes Rechtsnachfolger, als:

- Der mit dem Kaufbrieife ddo. 19. August 1793, wegen Befreiung seiner kaufrechtlich gemachten Hube im Dorfe Doerduplach sub Urb. Nr. 4, von allen Lasten und Ablösung der Unterthänigkeit seit 4. December 1793 in- tabulirte Zuri Kuchar;
- Der mit dem Kaufbrieife ddo. 4. September 1793, wegen Befreiung seiner kaufrechtlich gemachten, im Dorfe Hotemesch sub Urb. 9 ge- legenen Halbhube von allen Unterthänigkeits- lasten, seit 5. Jänner 1794 in tabulirte Jo- sef Zudermann;
- Der mit dem Kaufbrieife ddo. 11. September 1794, wegen Befreiung seiner kaufrechtlich gemachten Hube zu Schejach Urb. Nr. 11, von allen grundobrigkeitlichen Abgaben und Lasten seit 12. November 1796 in tabulirte Georg Schliebar;
- Der mit dem Kaufbrieife ddo. 25. Februar 1794 wegen Befreiung seiner kaufrechtlich ge- machten, in Dbertenetsch sub Urb. Nr. 5 lie- genden Hube von allen grundobrigkeitlichen Ab- gaben und Lasten seit 12. Februar 1796 in- tabulirte Johann Dmann;
- Die mit dem Kaufcontracte ddo. 22. Juli 1796, wegen verkauften Garben- und Jugend- zehentes von 12 Huben zu Lausach, gegen den Kaufschilling pr. 4323 fl. seit 19. November 1796 in tabulirten Anton Prosen, Johann Sajoviz, Urban Moran und Georg Savokar, Gewaltträger der Benachbarten zu Lausach;
- Die mit dem Kaufcontracte ddo. 21. Sep- tember 1796, wegen verkauften Garben- und Jugend- zehentes von 16 halben Huben, um den Kaufschilling von 4100 fl., seit 24. No- vember 1796 in tabulirten Jacob Puschauz, Jo- hann Wobnar, Stephan Zermann und Jo- sef Pirz, Ausschussmänner der Gemeinde La- schouze;

g) der mit dem Kaufbrieife ddo. 28. November 1796, wegen Befreiung seiner kaufrechtlich ge- machten, zu Unterduplach liegenden Hube sub Urb. Nr. 1 und Raische sub Urb. Nr. 2 von allen grundobrigkeitlichen Gaben und Lasten seit 24. November 1796 in tabulirten Thomas Arnesch, mittelst gegenwärtigen Edictes auf- gefordert, ihre Ansprüche aus den bezeichneten in tabulirten Verträgen gegen den Hypothek-Be- sitzer, Herrn Carl Florian, sogewiß binnen ei- nem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen durch den untr. Einem für sie bestellten Curator absentis, Herrn Dr. Max. Wurzbach in Laibach, oder durch selbst gewählte Vertreter hiergerichts geltend zu machen, als widrigens über ferneres Anlangen des Herrn Carl Florian, die oben aufgeführten Sachposten auf der sogenannten Carl Florian's- chen und dazu incorporirten Pegam'schen Gült, einschließig auf dem Grundentlastungs-Entschä- digungs-Capitale als wirkungslos haftend, und zur Löschung von dieser Gült sammt Grundent- lastungs-Entschädigung-Capital geeignet wer- den erkannt werden.

Laibach am 10. Jänner 1854.

3. 28. (2) Nr. 7376.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Gottschee wird kund gemacht:

Es habe die executive Feilbietung der, dem Georg Stalzer gehörigen, im Grundbuche Tom. 15, Fol. 2056 vorkommenden, laut Protocoll vom 24. September 1853, 3. 6971, auf 404 fl. bewer- theten  $\frac{1}{4}$  Hube, dann der auf 9 fl. 36 kr. geschätzten Fahrnisse, als: zwei Wanduhren, Bilder, Wollun- gen u. c. c., wegen dem Jacob Krainer von Kerndorf aus dem gerichtlichen Vergleiche ddo. 5. April 1853, 3. 1875, schuldiger 200 fl. c. s. c. bewilliget, zu deren Vornahme drei Tagsatzungen, auf den 25. April, auf den 26. Mai und auf den 26. Juni 1854, jederzeit Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco Neufriesach mit dem Beisage beraumt, daß die Rea- lität nur bei der dritten, die Fahrnisse aber bei der zweiten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs- tract und die Licitationsbedingung können hieramts eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Gottschee am 11. October 1853.

3. 65 (3) Nr. 302.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Feistritz wird bekannt gemacht, das es von der mit Bescheid vom 31. October v. J., Zahl 6771, auf den 14. Jän- ner, 15. Februar und 13 März l. J. angeordne- ten Feilbietung der, dem Johann Tomshizh von Bazh gehörigen  $\frac{3}{8}$  Hube, über Einschreiten des Executionsführers Anton Schniderschitsch, sein Ab- kommen erhalte.

k. k. Bezirksgericht Feistritz am 13 Jänner 1854.

3. 87. (2)

In dem Hause Nr. 174, am Raan, sind mehrere Quartiere mit oder ohne Stallung zu Georgi zu vergeben.

Das Nähere ist zu erfahren im ersten Stocke des nämlichen Hauses.

3. 2014. (3)

**Josef Eberl's Witwe Expeditions-Com- mandite in Bruck a. M.**

Ich erlaube mir hiermit, meinen geehrten Geschäftsfreunden die ergebene Anzeige zu machen, daß ich mich veranlaßt fand, die Leitung meiner Commandite in Bruck a. M. meinem gewe- senen Procuraführer in Wien,

**Herrn Ferdinand Johann Sirth,** vom 15. December v. J. zu übertragen.

Mir schmeichelnd, daß ich zur Zufriedenheit meiner geehr- ten Herren Committenten eine gute Wahl getroffen habe, em- pfehle ich benannte Commandite bestens.

**Josef Eberl's Witwe in Wien.**

3. 93. (1)

**Anzeige.**

Der Gefertigte bringt zur Kenntniß des geehrten Publicums, daß er das bis nun von seinem Bruder Sebastian Toniutti betriebene Geschäft, des Han- dels mit italienischen Früchten, wieder übernommen hat und dasselbe unter sei- ner eigenen selbstständigen Firma wieder fortführen werde. Dasselbst wird man stets mit frischer Ware um die billigsten Preise bedient.

**Alois Toniutti.**

3. 60. (2)

**Annonce.**

In der Zuckerbäckerei des Johann Marolani sel. Witwe sind, vom 15. Jänner an, durch den ganzen Fasching, alle Sonn- und Feiertage, von 11 Uhr Vor- mittags bis 2 Uhr Nachmittags, frisch gebackene Faschings- Krapsen zu haben.

3. 84. (1)

Mit k. k. allerh. Privilegium und unter Approbation des hohen kön. preuß. Ministeriums für Medicinal- Angelegenheiten.

**Dr. Borhardt's**

**aromatisch-medicinische**

**Kräuter-Seife**

eignet sich als ein anerkannt vorzügliches, von dem kön. preussischen geheimen Sanitätsrath und Stadt-Physicus Dr. Ratorp in Berlin, so wie von vielen anderen renommirten Aerzten und Chemikern gerüh- tetes, äußerliches Hautmittel gegen die so lästigen Sommer- sprossen, Finnen, Schuppen, Leberflecken, Flech- ten, Nizblattern und andere Hautunreinheiten und trägt diese Kräuter-Seife somit zur Verschönerung und Verbesserung des Teints wesentlich bei.

Dr. Borhardt's Kräuter-Seife ist in Laibach nur bei Herrn Alois Raifell, zum Feldmarschall Radetzky, so wie in Ra- genfurt beim Apotheker Anton Weinig; in Triest beim Apotheker Campieri und Siegmund Weinberger und in Villach bei Mathias Fürst, (s Original-Packetchen mit Gebrauchs-Anweisung 24 kr. G. M.) vorräthig.

3. 22. (2)

Der durch seinen gediegenen Inhalt, wie durch die netten Bilder-Beigaben beachtenswerthe

**Kalender für 1854:**

**Der Volksbote.**

Preis 24 kr. G. M., ist in allen Buchhandlungen vorräthig, namentlich bei

**Ign. v. Kleinmayr & Fed. Bamberg,** Buchhändlern in Laibach.